

Von Monat zu Monat : die Nachholung versäumter Instruktionsdienste

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 8: **Der Fourier : offizielle Mitteilungen des Schweizerischen
Fourierverbandes**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Nachholung versäumter Instruktionsdienste

I.

Bekanntlich werden die Dienstleistungen, die der Schweizer Soldat im Instruktionsdienst, das heisst in den Friedensausbildungsdiensten zu erbringen hat, in ihrer Dauer von Gesetz und Verordnung abschliessend festgelegt. Im Gegensatz zum aktiven Dienst, der naturgemäss nicht gesetzlich terminiert werden kann, wird für die Instruktionsdienste genau bestimmt, welches ihre zeitliche Dauer ist; für die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ergänzungs- und Landsturm-kurse wird auf den Tag genau vorgeschrieben, wie lange sie normalerweise zu dauern haben. Diese Dienste sind wie folgt festgesetzt (in Tagen):

Alter	Rekruten- schule	Wieder- holungskurse	Ergänzungs- kurse	Landsturm- kurse	Gemeindeweise Inspektionen	Schiesspflicht ausser Dienst
20	118					
<i>Auszug</i> 21 – 32		160			4	12
<i>Landwehr</i> 33 – 42			40		5	10
<i>Landsturm</i> 43 – 50				13	4	
Total	118	160	40	13	13	22

Unter Einbezug der Waffen- und Kleiderinspektionen sowie des ausserdienstlichen Schiessens hat der Schweizer Wehrmann somit in Friedenszeiten insgesamt 366 *Diensttage* zu leisten, also ziemlich genau 1 Jahr (unter Einschluss der Sonntage).

II.

Diese genaue zeitliche Fixierung der Ausbildungsdienstzeiten macht es notwendig, dass Massnahmen getroffen werden, welche die *Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sicherstellen*; insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass Dienstleistungen, die aus irgendwelchen Gründen versäumt, oder nur teilweise erfüllt worden sind, nachgeholt werden. Dieses Prinzip ist festgehalten in Artikel 114 des BG über die Militärorganisation, wo ganz allgemein bestimmt wird: «Versäumter Dienst ist nachzuholen». Der Vollzug dieses Grundsatzes findet sich grösstenteils in der Verordnung des BR vom 2. 12. 1963 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht.

Bei der Nachholung versäumter Instruktionsdienste sind *zwei Fälle* zu unterscheiden:

- der *gänzlich versäumte Dienst*, der vollumfänglich nachzuholen ist;
- der *teilweise versäumte Dienst*, von dem unter Umständen nur der versäumte Teil nachgeholt werden muss.

1. Die *gänzlich versäumten Dienstleistungen*

a) *Rekrutenschulen*

Versäumte Rekrutenschulen sind von den diensttauglichen Wehrpflichtigen nachzuholen bis und mit dem 28. Altersjahr. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 24 der Verordnung vom 20. August 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen, wonach Diensttaugliche, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden, dem Hilfsdienst zuzuteilen sind.

b) *Kurse im Truppenverband* (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse)

Als versäumt gelten Pflichtdienste, die der Wehrmann mit oder ohne Zustimmung der zuständigen Militärbehörde nicht bestanden hat, wegen:

- verspätetem Abschluss der Rekrutenschule;
- Dienstleistungen in andern Schulen und Kursen (Wiederholungs- und Ergänzungskurse, die nicht geleistet wurden, weil der Wehrmann zur Zeit des Kurses einen anderen, nicht auf die Wiederholungs- bzw. Ergänzungskurspflicht anrechenbaren Dienst bestanden hat, sind grundsätzlich nachzuholen);
- Landsturmtauglichkeit, Hilfsdiensttauglichkeit oder Dienstuntauglichkeit;
- zeitlich befristeter Dispensation;
- sanitäts- oder veterinärdienstlichen Massnahmen;
- Auslandsurlaub;
- Dienstbefreiung gemäss Art. 13 der MO;
- Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung gemäss Art. 16 bis 19 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation;
- einer Beförderung zum Wachtmeister oder höheren Unteroffizier, die erst nach Ausfalljahren vorgenommen wurde;
- Neueinteilung bei Truppen mit anderer Dauer der Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Landsturmurse.

Für die Nachholung der versäumten Dienstleistungen gilt der allgemeine Grundsatz, dass diese in der Regel durch Dienst gleicher Art nachzuholen sind. Die Soldaten, Gefreiten und Korporale, die mit der Leistung von Wiederholungskursen im Rückstand sind, werden jährlich zu einem Wiederholungskurs ihrer Einheit (Stab) aufgeboden, bis sie die ordentlichen Dienstleistungen der Angehörigen ihres Jahrganges erreicht haben. Wachtmeister, höhere Unteroffiziere und Offiziere sowie Gefreite und Korporale, die mit ihren Dienstleistungen im Rückstand sind, können zu jährlich mehr als einem Wiederholungskurs aufgeboden werden. Die Nachholung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Landsturmurse versäumt oder nicht geleistet wurden. Dabei gilt ein geleisteter Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurs dann nicht als Nachholdienst, wenn der nachholungspflichtige Wehrmann im betreffenden Jahr ohnehin zum Bestehen eines solchen Dienstes verpflichtet ist.

Die Pflicht zur Nachholung versäumter Dienstleistungen erlischt in der Regel mit dem Übertritt in eine andere Heeresklasse.

Von der Nachholpflicht bestehen folgende *Ausnahmen*:

- Offiziere haben Dienstleistungen, die sie als Soldaten, Gefreite oder Unteroffiziere versäumt haben, nicht nachzuholen;
- die Mitglieder der Bundesversammlung haben die während der Sessionen der Bundesversammlung und den Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte versäumten Instruktionsdienste nicht nachzuholen (Militärorganisation Art. 12, in Verbindung mit Weisungen des EMD vom 9. Juli 1957).

c) *Kaderkurse und Beförderungsdienste*

Korporale, Fouriere und Leutnants haben innerhalb von zwei Jahren ihren Grad in einer Rekrutenschule abzuverdienen. Wo die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist, haben sie diese Dienstleistung spätestens bis Ende des Jahres nachzuholen, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden (für Korporale und Leutnants der Sanitäts- und Veterinärtruppe, Leutnants der Genietruppen, Quartiermeister- und Feldpostleutnants das 32. Altersjahr). Korporale, Fouriere und Leutnants, welche diese Fristen nicht einhalten können, werden zur Landwehr oder zum Landsturm versetzt.

2. *Die teilweise versäumten Dienstleistungen*

Über die Frage der Anrechnung nur teilweise geleisteter Dienste besteht für jede einzelne Dienstkategorie eine besondere Regelung.

a) *Rekrutenschulen*

Versäumnisse in Rekrutenschulen sind durch so viele Dienstage nachzuholen, als versäumt wurden, sofern die Schule nicht als bestanden gilt. Als versäumte Tage gelten auch Krankentage, Urlaubstage, sowie Tage, an denen scharfer Arrest verbüsst wird. Wenn ein Rekrut während der ersten 10 Tage der Schule entlassen wird, hat er die ganze Schule nachzuholen. Die Rekrutenschule gilt für einen Rekruten von vornherein als bestanden, wenn er durch Krankheit, Urlaub oder Arrest nicht mehr als 20 Dienstage der Dienstzeit versäumt hat. Bei einem Versäumnis von 21–30 Diensttagen entscheidet der Schulkommandant, ob die Schule als bestanden zu gelten hat, oder ob die versäumte Zeit nachgeholt werden muss. Das Fehlen von mehr als 30 Diensttagen hat auf jeden Fall zur Folge, dass die versäumten Tage in einer späteren Rekrutenschule nachzuholen sind.

Für Rekruten, die ihre begonnene Rekrutenschule wegen seuchenpolizeilichen Massnahmen (Sperrungen oder Quarantänen) nicht beenden können, oder die aus diesem Grund verspätet einrücken, gilt der nicht geleistete Dienst als versäumt. Dagegen werden die infolge einer Quarantäne zusätzlich über 19 Tage hinaus geleisteten Dienstage in angemessener Weise auf die künftige Wiederholungskurspflicht angerechnet.

b) *Kurse im Truppenverband*

Werden Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse nur teilweise geleistet, gelten sie als bestanden, wenn — ohne Berücksichtigung der Kadervorkurse sowie allfälliger zusätzlicher Dienstage — folgende Voraussetzungen erfüllt sind (wobei die für die einzelnen Kurse massgebenden Kriterien selbstverständlich auch für die Erfüllung der entsprechenden Nachholddienste Gültigkeit haben):

– wenn bei Beurlaubung, vorzeitiger Entlassung oder Bestrafung mit scharfem Arrest geleistet wurden:

von 20 Tagen mindestens 16 effektive Dienstage
von 13 Tagen mindestens 11 effektive Dienstage
von 6 Tagen mindestens 5 effektive Dienstage

– wenn bei ärztlicher Entlassung, gänzlicher oder zeitweiser Evakuierung in ein Spital, Übertritt zu oder von einer andern Schule (Kurs) geleistet wurden:

von 20 Tagen mindestens 11 besoldete Dienstage
von 13 Tagen mindestens 7 besoldete Dienstage
von 6 Tagen mindestens 5 besoldete Dienstage

Auch bei den Kursen im Truppenverband sind Dienstversäumnisse infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen nachzuholen, während umgekehrt zusätzliche Quarantänentage von mehr als 10 Tagen an spätere Dienstleistungen angerechnet werden.

Ausgenommen von der Nachholungspflicht sind auch hier die wegen parlamentarischen Sitzungen versäumten Dienstleistungen der Angehörigen der eidgenössischen Räte.

c) *Kader- und Beförderungsdienste*

Versäumnisse in Kaderschulen sind grundsätzlich durch so viele Tage nachzuholen als versäumt wurden, sofern die Schule nicht als bestanden gilt. Offiziersschüler, die während den ersten 10 Tagen entlassen werden, haben die ganze Offiziersschule nachzuholen.

Bei den ihren Grad abverdienenden Kadern in Rekrutenschulen und den Teilnehmern an Kaderschulen und -kursen entscheidet der Schulkommandant unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, ob ein nicht voll geleisteter Dienst als bestanden gilt. Beförderungsdienste gelten in zeitlicher Beziehung als bestanden, wenn nicht mehr als 15 % der gesamten Dauer der Schule oder des Kurses versäumt wurden. In besonderen Fällen kann der zuständige Abteilungschef des Eidgenössischen Militärdepartements für Unteroffiziere und Offiziere in Rekrutenschulen über diese 15 % hinaus Urlaub gewähren.

Wird ein Beförderungsdienst ohne Erfolg geleistet, kann die betreffende Dienstzeit grundsätzlich nicht als Erfüllung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurspflicht angerechnet werden.

III.

Abschliessend ist noch auf eine weitere Konsequenz der Nachholung eines versäumten Instruktionsdienstes hinzuweisen. Wer nämlich seine Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllt, hat einen Ersatz in Geld, den Militärpflichtersatz, zu leisten. Wenn der Wehrpflichtige den versäumten Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat er Anspruch auf zinslose *Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe*. Die Frage, ob und wieweit ein Nachholungsdienst als bestanden gilt, ist nach den militärischen Vorschriften zu beurteilen (Art. 39 des BG vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz und Art. 66 der Vollzugsverordnung vom 14. Dezember 1959).

Kurz

Baderegeln für jedermann

Im Hinblick auf die Bade- und Feriensaison vermitteln der Interverband für Schwimmen (IVSCH) und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) folgende Tips:

- Nach jeder Hauptmahlzeit sollte bis zum Baden konsequent zwei Stunden gewartet werden.
- Vor dem Baden wird zweckmässigerweise geduscht oder der Körper mit Wasser abgekühlt.
- Vor Sprüngen in freie Gewässer muss man sich unbedingt davon überzeugen, dass das Wasser genügend tief ist. Wer das nicht tut, riskiert einen Schädelbruch oder andere schwere Verletzungen.
- Nichtschwimmern sei dringend empfohlen nur Lernschwimmbecken zu benützen. In Seen und Flüssen sollten sich Nichtschwimmer nur dort ins Wasser begeben, wo der Strand eindeutig flach ist.
- Luftgefüllte «Schwimmhilfen» (Autoreifen, Matratzen, Gummitiere usw.) sind äusserst trügerisch, weil die Luft jederzeit entweichen kann. Niemals darf sich ein Nichtschwimmer auf derartige Hilfsmittel verlassen.
- Stundenlange Sonnenbäder an der prallen Sonne sind ungesund. Speziell in den südlichen Ländern soll die direkte Sonnenbestrahlung nur langsam gesteigert werden.
- Eltern und Erzieher sowie Bademeister sollen energisch gegen Hilferufe aus Scherz einschreiten, weil sonst im Ernstfall Hilferufe nicht mehr beachtet werden.
- Bei Picknicks in der Nähe von Tümpeln, Weihern, Flussufern usw. ist auf Kleinkinder ein besonders wachsames Auge zu halten.
- Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft und ihre Sektionen führen in allen grösseren Zentren Kurse für Lebensrettung durch.

BfU